

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2022

Nr. 2022/803

KR.Nr. A 0034/2021 (STK)

Auftrag Rolf Sommer (SVP, Olten): Offenlegung der Entschädigungen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die nötigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass alle Entschädigungen, welche an Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung auf kantonaler, überkommunaler und kommunaler Ebene fliessen (wie Honorare, Löhne, Auslagen, etc.), öffentlich bekannt gemacht werden müssen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Bundesrechts entgegenstehen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Das Vertrauen des Souveräns ist ein sehr hohes Gut und dies gilt es zu schützen. Viele Entschädigungen werden «in einem stillen Kämmerlein» beschlossen, ohne dass sich jemand dazu äussern kann, geschweige denn bewilligt. Geht etwas schief, muss der eigentliche Eigentümer, das Volk, mit seinen Steuergeldern (Swissair, UBS, etc.) dafür geradestehen. Die Verantwortlichen reden und winden sich mit bester Kommunikationsschulung heraus.

- Unter der mittelbaren Verwaltung sind alle selbständigen Anstalten, Stiftungen, Unternehmen und andere Organisationen des öffentlichen Rechts sowie von der öffentlichen Hand beherrschte Gesellschaften des privaten Rechts zu verstehen.
- Unter den Mitgliedern der Leitungs- und Aufsichtsorgane sind namentlich die Mitglieder von Verwaltungskommissionen, Verwaltungsräten und dergleichen sowie die Direktoren, Geschäftsführer und dergleichen zu verstehen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätzliches

Das öffentliche Interesse an der Offenlegung der Entschädigungen, die an Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsgremien von Unternehmungen ausgerichtet werden, hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Von diesen gesellschaftspolitischen Diskussionen sind sowohl private wie auch staatliche Unternehmungen betroffen. Bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Unternehmungen ist angesichts der Tatsache, dass dabei auch die Verwendung von öffentlichen Geldern betroffen ist, die Sensibilität und der Ruf nach Transparenz besonders spürbar. Dieser gesellschaftlichen und politischen Entwicklung ist Rechnung zu tragen, umso mehr höhere Transparenz grundsätzlich auch dazu geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die betroffenen Unternehmungen zu fördern.

Bezüglich der Detaillierung der Offenlegung von Entschädigungen gilt es aber abzuwägen, in welchem Verhältnis die Transparenzinteressen der Öffentlichkeit zum Persönlichkeitsrecht und somit dem Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen stehen.

Wir sind der Ansicht, dass mit einer Offenlegungspflicht zu einer – nicht personenbezogenen - Globalübersicht der Entschädigungen für die Leitungs- und Aufsichtsorgane sowohl den Transparenzinteressen als auch den privaten Geheimhaltungsinteressen im Sinne des Schutzes des Persönlichkeitsrechts Rechnung getragen werden kann. Denkbar dabei wäre eine Lösung, wonach die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane und allenfalls die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Gremien ausgewiesen werden müssen.

3.2 Kantonale Ebene

Artikel 85 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) sieht vor, dass der Kanton nach Massgabe des Gesetzes zur Erfüllung seiner Aufgaben selbstständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichten, sich an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder Verwaltungsaufgaben an privatrechtliche Organisationen übertragen kann. Je nach Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen sind bezüglich der Statuierung von Offenlegungspflichten andere Rechtsvorgaben zu beachten. Bei den privatrechtlichen Organisationen gelten die Regelungen des Bundesprivatrechts, weshalb weitergehende Bestimmungen zur Offenlegung von Entschädigungen im kantonalen Recht nicht möglich sind. Eine Aufnahme von Offenlegungsbestimmungen ist ebenfalls nicht möglich bei Anstalten und Unternehmungen, bei denen der Kanton nur eine Minderheitsbeteiligung hat oder welche im interkantonalen Rahmen tätig sind. Hier kann der Kanton allenfalls durch seine Vertreterinnen und Vertreter in den entsprechenden Gremien indirekt darauf hinwirken, dass eine möglichst transparente Informationspolitik gepflegt wird. Möglich ist es aber, im Rahmen der kantonalen, organisationsrechtlichen Kompetenzen Bestimmungen zur Offenlegung der Entschädigungen der Mitglieder der Aufsichts- und Leitungsorgane der mittelbaren Verwaltung zu erlassen.

3.3 Kommunale Ebene

Gemäss § 158 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) können Gemeinden öffentliche Aufgaben durch Gründung von Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit oder durch Auslagerung an Dritte mit Beteiligung an privatrechtlich organisierten Rechtspersönlichkeiten erfüllen. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit können Gemeinden Aufgaben an Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten übertragen oder sich an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligen. Die Gemeinden verfügen in diesen Bereichen über eine erhebliche Organisationsautonomie. Angesichts der Vielzahl und der höchst unterschiedlichen Bedeutung von kommunalen Trägerschaften im Rahmen der mittelbaren Verwaltung oder der interkommunalen Zusammenarbeit möchten wir im Bereich der Offenlegung von Entschädigungen aber nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen. Im Weiteren gilt es zu bedenken, dass in den überwiegenden Fällen interkommunaler Zusammenarbeit, insbesondere bei Zweckverbänden, Dienst- und Gehaltsordnungen bestehen, die bereits für transparente Verhältnisse sorgen und auch deshalb weitergehende Regelungen nicht notwendig sind.

4. **Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass Entschädigungen an Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung auf kantonaler Ebene öffentlich bekannt gemacht werden müssen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Bundesrechts entgegenstehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei
Informations- und Datenschutzbeauftragte
Aktuariat Justizkommission
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat